

KLARTEXT-TRIO

Den Antrag gemacht....

Auch wenn es zugegebenermaßen wenig augenfällig scheint, zwischen dem Bund fürs Leben und den internationalen Gefahr-

ment 24/2017 vielmehr darauf ab, eine Änderung der Pflichtangaben im Beförderungspapier anzudiskutieren. Die Argumentationskette lautet dabei wie folgt: Um die Beförderung von der Lagerung gefahrgutrechtlich abzugrenzen, spezifiziert das ADR, dass auch zeitweilige Aufenthalte der Beförderung unterfallen, „unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden“ können. Nun fordert ADR 5.4.1 eben nicht die Angabe von Versand- und Empfangsort im Beförderungspapier, sondern jene von Absender und Empfänger. Nach Vorstellung der Antragssteller sollten daher die Einträge „Versand- und Empfangsort“ ergänzt werden.

Hier bleibt nur zu hoffen, dass die Delegierten diesen Vorschlag abschlägig bescheiden. Denn die Folgen für die an der Beförderung Beteiligten wären weitreichend, allerdings ohne dass ein Sicherheitsgewinn erzielt würde. Erstens bedeuten die Schaffung und die stetige Füllung zusätzlicher Informationsfelder in den IT-Systemen zwangsläufig einen erhöhten Aufwand in der Supply Chain. Zweitens war es von jeher eine

Stärke des Gefahrguttransportdokumentes, dass es eben nicht an ein bestimmtes Format gebunden ist und daher auch mit anderen Papieren wie dem Lieferschein o.ä. verknüpft werden konnte. Gerade der Handel dürfte sich sehr schwer tun, wenn zukünftig im Beförderungspapier die Ladestelle anzugeben wäre. Schließlich lässt sich aus dieser Information indirekt ein Rückschluss auf den Hersteller treffen. Die Folge wäre vermutlich eine steigende Zahl von Austauschpapieren und damit ein erhöhtes Fehlerrisiko.

Es ist unstrittig, dass auch Detailänderungen ihre Daseinsberechtigung im Kanon der turnusmäßigen Änderungen haben und dass handwerkliche Fehler oder Regelungslücken zu schließen sind. Im vorliegenden Fall ergeben sich aber nun mal weder Hinweise auf das eine, noch auf das andere.

Daher mein Vorschlag zur Güte: Wird in der bestehenden Begriffsbestimmung der Versand- und Empfangsort ersatzlos gestrichen, so verschwände die vermeintliche Diskrepanz zwischen Definition und Angaben im Beförderungspapier ebenfalls in den Annalen der Gefahrguthistorie. Und zwar ohne, dass weitreichende Folgen für die Rechtswender zu befürchten sind. Dann lohnt sich sogar das Ja-Sagen.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Emilia Poljakov

gativorschriften gibt es tatsächlich Gemeinsamkeiten. Unter anderem, dass jedes Happy End mit einem gelungenen Antrag beginnt.

Während es jedoch beim romantischen Antrag eigentlich nur um das „Wie“ geht, steht bei der Fortschreibung von ADR und Co. vor allem das „Was“ im Vordergrund. Sollte es zumindest. Betrachtet man die Anträge zur bevorstehenden Gemeinsamen Tagung vom 19. bis 29. September in Genf, trennt sich jedoch bereits hier die Spreu vom Weizen. Kritisch ist beispielsweise der Antrag zu sehen, die Definition zur Beförderung nach ADR 1.2.1 näher zu beleuchten.

Denn statt eine Auslegung der bestehenden Begriffsbestimmung vorzunehmen, zielt Working Docu-



Peter T. Schmidt



Prof. Dr. Norbert Müller

62. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de



ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 163,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert